

Vorlage Federführende Dienststelle: FB 36 - Fachbereich Klima und Umwelt Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 36/0255/WP18 Status: öffentlich Datum: 09.02.2023 Verfasser/in: Petra Thiem
Verwendung von Ersatzgeldern	
Ziele:	
Beratungsfolge:	
Datum 07.03.2023	Gremium Naturschutzbeirat
Zuständigkeit Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- | | | |
|--------|--------------------------|---|
| gering | ☐ | unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels) |
| mittel | ☐ | 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels) |
| groß | ☐ | mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels) |

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- | | | |
|--------|--------------------------|---|
| gering | ☐ | unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels) |
| mittel | ☐ | 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels) |
| groß | ☐ | mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels) |

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| ☐ | vollständig |
| ☐ | überwiegend (50% - 99%) |
| ☐ | teilweise (1% - 49 %) |
| ☐ | nicht |
| ☐ | nicht bekannt |

Erläuterungen:

Ersatzgeld ist zu leisten, wenn die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht zu vermeiden oder der Eingriff nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist (vgl.

Bundesnaturschutzgesetz § 15 Abs. 6). Mit Inkrafttreten des neuen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) am 25. November 2016 haben sich die Ersatzgeldbestimmungen geändert. Nach § 31 (4) LNatSchG NRW ist das Ersatzgeld nunmehr innerhalb von vier Jahren durch die untere Naturschutzbehörde in ihrem Bereich zweckentsprechend einzusetzen, sofern nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Für die Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf, die durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden können. Die Listen sind dem Naturschutzbeirat vorzustellen. Dem Naturschutzbeirat wurde in seiner Sitzung am 14.09.2021 eine Liste über die Verwendung der Ersatzgelder vorgestellt, diese Liste wurde in der Sitzung am 26.04.2022 um eine weitere Naturschutzmaßnahme ergänzt (Waldrandentwicklung im Bereich der Lütticher Straße). Wie bereits in den vergangenen Jahren, sollen auch in diesem Jahr und in den Folgejahren die Ersatzgelder für die nachfolgenden Maßnahmen verwendet werden:

- Landschaftsschutz mit Projektträgern (jährlich ca. 64.000 €).
- städtischer Anteil an der Finanzierung der Naturschutzstation (2023 = 3.884,04 €)
- städtischer Anteil im Rahmen der Förderung nach den Förderrichtlinien Naturschutz (= ca. 6.600 €)
- aufwertende Naturschutzmaßnahmen (u.a. Entwicklungspflege Waldrandentwicklung)

Darüber hinaus ist in diesem Jahr im Bereich Walheim der Erwerb einer ca. 11.000 m² großen Grünlandfläche für ca. 61.000 € geplant, die anschließend durch entsprechende Bewirtschaftung (Extensivierung, Einschränkung der Weidezeiten) naturschutzfachlich aufgewertet werden soll.